

Juli 2025, Leitfaden Todesfall für Angehörige

Ein Sterbefall Was ist zu tun?



Leitfaden für Angehörige

Jeder Tag ist der Anfang des Lebens.

Jedes Leben der Anfang der Ewigkeit.

D

er Tod kommt oft überraschend und stellt die Familienangehörigen, Verwandten und Bekannten vor nicht alltägliche Fragen und Schwierigkeiten.

Nach dem Eintritt eines Trauerfalles müssen die Angehörigen einige wichtige Vorkehrungen treffen, die sogleich zu erledigen sind.

U

ns ist es ein Anliegen, Sie in dieser schwierigen Zeit zu unterstützen.

Der Leitfaden soll Ihnen für die notwendigen Formalitäten und Organisationen der Bestattung Hilfe anbieten.

E

benso dient dieser Leitfaden bei allfälligen vorsorglichen Massnahmen als Gedankenstütze.

Was man tief in seinem Herzen besitzt,
kann man nicht durch die Trennung
verlieren.

1. Eintritt eines Todesfalles

Folgende Punkte geben Aufschluss über die Vorkehrungen bei einem:

1.1 Todesfall zu Hause

Bieten Sie umgehend einen Arzt auf. Falls Sie den Hausarzt nicht erreichen können, wenden Sie sich an die Auskunft 1818 für die Telefonnummer des Notfallarztes oder wählen Sie die Nummer der Polizei (117).

Der Arzt wird Ihnen für die weiteren Handlungen eine ärztliche Todesbescheinigung ausstellen.

1.2 Todesfall im Spital oder Heim

Verstirbt eine Person bei einem Spital- oder Heimaufenthalt wird ebenfalls durch ein Arzt eine ärztliche Todesbescheinigung ausgestellt. Sie erhalten allenfalls eine Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung, welche Sie auf das Bestattungsamt des Wohnortes mitnehmen.

1.3 Todesfall infolge Unfall, Delikt oder Suizid

Basiert der Todesfall auf unnatürliche Weise, ist zwingend die Polizei zu benachrichtigen. Ergänzend verständigt die Polizei den Bezirksarzt. Dieser erstellt die ärztliche Todesbescheinigung.

1.4 Todesfall im Ausland

Beim Tod eines Schweizer Bürgers im Ausland ist die Schweizer Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im aufhaltenden Land zu informieren.

1.5 Information an das Bestattungsamt

Bei einem Todesfall ist sobald als möglich das Bestattungsamt des Wohnortes (Gemeindekanzlei Böztal, Schulstrasse 79, 5075 Hornussen, Telefon 062 865 35 85) telefonisch oder persönlich zu informieren. Todesfälle sind innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt/Bestattungsamt zu melden (Feiertagsregelungen werden in der Gemeinde Böztal mit entsprechender Pikett-Nr. unter Tel. 062/865 35 85 bekannt gegeben).

2. Bestattungsvorbereitungen

2.1 Notwendige Unterlagen für die Bestattungsorganisation

Bitte bringen Sie zur Bestattungsorganisation folgende Dokumente mit (falls vorhanden):

- Ärztliche Todesbescheinigung im Original (lediglich bei Todesfall zu Hause sofern vorhanden)
- Familienbüchlein (sofern Sie den Nachtrag wünschen)
- Schriftenempfangsschein

2.2 Sterbeverfügung

Überprüfen Sie, ob der/die Verstorbene eine Verfügung mit Bestattungswünschen hinterlassen hat. Wurde nichts festgehalten, so bestimmen die nächsten Angehörigen über die Bestattung.

2.3 Im Gespräch wird folgendes geklärt:

☒ Überführung des/der Verstorbenen

☒ Art der Beisetzung * sowie Datum der Beisetzung

***Erdbestattung**

Beisetzung der eingesargten verstorbenen Person in einem Reihen-Erdgrab oder Familiengrab.

***Kremation (Feuerbestattung)**

Einäscherung der eingesargten verstorbenen Person im Krematorium Baden oder Aarau.

Die Beisetzung auf einem Friedhof ist nicht zwingend.

Möglichkeiten der Beisetzung in einem Reihen-Urnengrab oder Gemeinschaftsgrab.

☒ Ablauf der Beisetzung und allfällige Kontaktaufnahme mit dem Pfarramt für die Abdankung

3. Pfarrer

Der Bestattungstermin bzw. die Bestattungszeit wird **vom Bestattungsamt Böztal in Absprache mit den Angehörigen festgelegt.**

Für die Besprechung der Einzelheiten des Trauergottesdiensts bitten wir Sie, mit dem von uns bekanntgegebenen Pfarrer Kontakt aufzunehmen.

3.1 Adressen der Pfarrämter

Evang.-Ref. Pfarramt

Evang.-Ref. Pfarramt
Kirchweg 18
5076 Bözen

Telefon 062 876 11 47
E-Mail: pfarramt@refkg-boezen.ch

Röm.-Kath. Pfarramt

Röm.-Kath. Pfarramt
Bahnhofstrasse 88
5075 Hornussen

Telefon 062 871 24 20
E-Mail: hornussen@ssvhom.ch

4. Todesanzeigen

Die Todesanzeige ist freiwillig und wird durch die Angehörigen publiziert, sobald der Bestattungstermin definitiv beim Bestattungsamt vereinbart wurde.

Beachten Sie bitte, dass die Aufgabe der Todesanzeigen an Aufgabetermine gebunden ist. Nähere Informationen und Auskünfte erteilen Ihnen gerne die Zeitungen sowie die Druckereien.

Wir veranlassen auf Wunsch eine amtliche Publikation der Todesanzeige sowie die Bestattungsanzeige (Aushänge in den Publikationskasten) und die Publikation auf unserer Homepage www.boeztal.ch.

5. Urkunden

5.1 Todesschein/Todesurkunde

Vom **Zivilstandsamt des Sterbeortes** erhalten Sie auf Bestellung den Todesschein. Dieser dient den Angehörigen zur Meldung des Todesfalls an private Stellen wie z.B. Versicherungen, Banken, Krankenkasse usw. Bestellen Sie lediglich ein Exemplar und arbeiten Sie mit Kopien. Auf Wunsch bestellen wir für Sie den Todesschein beim Zivilstandsamt.

5.2 Familienbüchlein / Familienausweis

Die Nachführung des Familienbüchleins / Familienausweis, erfolgt durch das **Zivilstandsamt des Sterbeortes**. Sie dürfen das Familienbuch / Familienausweis auch bei uns abgeben und wir leiten es dem zuständigen Amt weiter.

6. Was bleibt zu tun nach der Vorsprache beim Bestattungsamt?

- **Druckauftrag / Versand der Leidzirkulare**
- **Aufgabe der privaten Todesanzeigen in der Zeitung**
- **Adressliste für Versand der Leidzirkulare**
(Verwandte, Freunde, Bekannte, Nachbarn, Vereine, Arbeitgeber, Geschäftspartner, Behörden etc.)
- **Auswahl des Restaurants und Bestellung des Leidmahls**
- **Blumen bestellen**
(Sargbouquet, Kranz, etc.)
- **Testament gefunden**
(siehe Punkt 9.1)
- **Anträge für Witwen- Waisenrenten ausfüllen**
(Formulare erhalten Sie bei der Zweigstelle-SVA. Diese ist Ihnen auch beim Ausfüllen der Formulare behilflich).
- **Danksagungen** (Karten, Zeitung, etc.)
- **Organisation der Grabpflege**
- **Auswählen eines Grabsteines.**
Sie wenden sich an einen Steinbildhauer Ihrer Wahl.
Grabmale dürfen bei Erdbestattungen frühestens 12 und bei Urnengräbern frühestens nach 6 Monaten gesetzt werden.

7. Offene Angelegenheiten

Sehr wichtig ist es, offene Angelegenheiten der verstorbenen Person innert ca. 1 bis 2 Wochen zu klären, allenfalls zu kündigen bzw. zu beenden:

- **Mitteilung an allfälligen Arbeitgeber**
- **Kündigung Versicherungen** (Lebens-, Unfallversicherung, Krankenkasse etc.)

Überprüfen Sie, ob die Fortführung der Versicherungen (Hausrat etc.) noch sinnvoll ist. Bitte beachten Sie bei der Geltendmachung von Versicherungsleistungen die folgenden Punkte:

Beschaffen Sie sich die Versicherungspolice und überprüfen Sie die Leistungen und Begünstigten. Nehmen Sie für das weitere Vorgehen mit der entsprechenden Versicherungseinrichtung Kontakt auf. Vorausbezahlte Prämien werden evtl. zurückerstattet. Die Krankenkasse ist ebenfalls zu orientieren.

- **Kündigung Verträge** (Leasingvertrag, Mietvertrag, Kreditkartenverträge etc.)
- **Kündigung Mitgliedschaften/Abonnemente** (Zeitschriftenabo, Telefon etc.)

Überprüfen Sie, welche Zeitungsabonnemente, TV-, Radio-, Cablecom-, Telefonschlüsse, Hauslieferdienste vorhanden sind. Nicht mehr beanspruchte Leistungen können gekündigt werden.

- **Meldung an SVA Aargau (AHV) / Pensionskasse**

Wenden Sie sich mit Fragen betreffend die staatliche und berufliche Vorsorge an die zuständige kantonale Ausgleichskasse sowie an den letzten Arbeitgeber bzw. Pensionskasse des Verstorbenen.
(allfällige Anmeldung Witwen-/Witwerrente, Bezug des Formulars bei der Kanzlei)

- **Absagen von Arzt-, Coiffeurterminen usw.**

- **Strassenverkehrsamt (Stornierung Fahrausweis, Abgabe Autonummer, etc.)**

- **Vereinsvorstände**

Dies sind nur einige Angelegenheiten. Vergewissern Sie sich, dass sämtliche anderen allfälligen Aufgaben ebenfalls erledigt werden.

8. Bestattungskosten

Verstorbene, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Böztal hatten, haben Anspruch auf unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung auf den Friedhöfen der Ortsteile Hornussen und Bözen. Über die genauen Leistungen gibt das Friedhofreglement Auskunft. Dieses kann auf der Gemeindekanzlei Böztal bezogen werden. Gerne erteilen wir Ihnen weitere Informationen am persönlichen Gespräch.

9. Erbschaft

Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers (von Gesetzes wegen).

9.1 Testament und Erbverträge

Testamente und Erbverträge müssen unverzüglich und ungeöffnet der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde zur Testamentseröffnung eingereicht werden.

Bezirksgericht Laufenburg
Gerichtsgasse 80
5080 Laufenburg
Tel. Nr. 062 869 70 20

9.2 Steuerrechtliche Inventarisierung

Gemäss den §§ 210 ff des Steuergesetzes ist die Inventurbehörde verpflichtet, ein amtliches Inventar aufzunehmen. Zu diesem Zweck werden Sie die unterjährige Steuererklärung erhalten, verbunden mit der Bitte, diese innert 30 Tagen auszufüllen und dem Steueramt unterzeichnet zuzustellen. Auf Grund Ihrer Angaben wird die Inventurbehörde das amtliche Inventar ausfertigen und den Erben zustellen. Die

erbberechtigten Personen und die Verwaltungen von Nachlassvermögen dürfen vor Aufnahme des Inventars ohne Zustimmung der Inventurbehörde keine Verfügungen über den Nachlass treffen, die nicht für dessen Verwaltung oder für den Fortgang des Geschäftes der verstorbenen Person unbedingt erforderlich sind. Sobald die unterzeichnete unterjährige Steuererklärung beim Steueramt eingegangen und definitiv veranlagt ist, entfällt diese Verfügungssperre, vorbehaltlich anders lautender Anordnung der Inventurbehörde.

Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte der Erbmasse zum Nachteil von noch unbekannten Erben entzogen werden könnten.

9.3 Erbausschlagung

Aktiven und Passiven gehen mit dem Tode des Erblassers kraft des Gesetzes an die Erben über (Art. 560 ZGB). Die Passiven des Erblassers werden persönliche Schulden der Erben. Gesetzliche und eingesetzte Erben können die Erbschaft ausschlagen (beim Bezirksgericht am letzten Wohnort des Erblassers). Die Frist beträgt 3 Monate. Für gesetzliche Erben gerechnet ab bekannt werden des Todes bzw. für eingesetzte Erben ab Zustellung der amtlichen Mitteilung durch das Bezirksgericht. Die Erben haften nicht nur mit dem geerbten, sondern auch mit dem eigenen Vermögen.

9.4 Öffentliches Inventar

Bestehen Unsicherheiten über die finanzielle Situation des Verstorbenen? Jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt ein öffentliches Inventar zu verlangen. Das Begehren muss binnen Monatsfrist beim Bezirksgericht am letzten Wohnort des Erblassers werden. Anschliessend wird ein Rechnungsruf publiziert.

9.5 Erbbescheinigung

Bescheinigungen mit allen Erben sind beim Bezirksgericht zu bestellen. Sie kann erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist von 3 Monaten ausgestellt werden. Andernfalls müssen die Erben vorgängig beim Bezirksgericht Laufenburg ausdrücklich und schriftlich die Annahme der Erbschaft erklären. Das entsprechende Bestellformular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen oder unter www.ag.ch heruntergeladen werden.

9.6 Grundbuchamt (bei Grundbesitz)

Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz/Immobilien unmittelbar nach dem Tod des Erblassers. Die Verfügungsberechtigung hingegen erfolgt erst nach Eintrag ins Grundbuch. Die entsprechende Anmeldung muss schriftlich erfolgen und erfolgt aufgrund einer Erbbescheinigung. Es wird empfohlen, den Erbgang auf jeden Fall im Grundbuch anzumelden. Falls die Liegenschaft mit einer Hypothekarschuld belastet ist,

empfiehlt sich die Eintragung des Erbgangs zusammen mit der entsprechenden Hypothekar-Bank abzusprechen. Bei Liegenschaften ohne Hypothekarschuld kann die Anmeldung direkt beim Grundbuchamt beauftragt werden.

9.7. Testamentseröffnung, Erbbescheinigung

Das Testament wird innert Monatsfrist seit Einreichung von der zuständigen Behörde eröffnet. Nach Ablauf eines Monats seit der Mitteilung des Testaments können die gesetzlichen und die eingesetzten Erben von der zuständigen kantonalen Behörde die Ausstellung einer Erbbescheinigung verlangen. Die Erbbescheinigung bestätigt, dass die aufgeführten Erben – unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und Erbschaftsklage – als Erben anerkannt sind.

10. Allgemeines

10.1 Friedhofreglement

Das Friedhofreglement enthält die allgemeinen Richtlinien für die Gestaltung und Benützung des Friedhofes. Die darin enthaltenen Anordnungen sind für alle Friedhofbenützer verbindlich. Dieses kann auf der Gemeindekanzlei Böztal bezogen werden.

10.2 Letztwilliger Bestattungswunsch

Für Alleinstehende oder als eigene Vorsorge empfiehlt es sich, zu Lebzeiten beim Bestattungsamt eine entsprechende Erklärung über die Abdankung- und Beisetzungswünsche zu deponieren. Diese ist gebührenfrei und das entsprechende Formular kann bei der Gemeindekanzlei Böztal bezogen werden.

10.3 Fragen oder Unklarheiten

Haben Sie noch Fragen oder haben Sie etwas nicht genau verstanden? Gerne helfen wir Ihnen unter 062 865 35 85 oder kanzlei@boeztal.ch weiter.

Nützliche Adressen

Bestattungsamt Gemeindekanzlei	Bestattungsamt / Gemeindekanzlei Schulstrasse 79 5075 Hornussen	062 865 35 85 kanzlei@boeztal.ch
Unterhalt Friedhöfe	Werkdienste Hauptstrasse 7 5076 Bözen	062 865 35 97 david.schuetz@boeztal.ch stefan.bischofberger@boeztal.ch
Bestattungsinstitute	Bestattungsdienste Biaggi AG Unterdorf 21 5073 Gipf-Oberfrick www.biaggi-ag.ch	062 865 70 70 info@biaggi-ag.ch
	Allgemeines Bestattungsinstitut Harfe Dorfstrasse 2 5405 Baden-Dättwil	056 493 23 13 kontakt@bestattungsinstitut.ch
	Bestattungsinstitut Caminada AG Florastrasse 10 5000 Aarau	062 824 25 84 aarau@caminada-ag.ch
Ev. Ref. Pfarramt	Evang.-Ref. Pfarramt Kirchweg 18, 5076 Bözen	062 876 11 47 pfarramt@refkg-boezen.ch
Röm.-Kath. Pfarramt	Röm.-Kath. Pfarramt Bahnhofstrasse 88, 5075 Hornussen	062 871 24 20 hornussen@ssvhom.ch
Ärzte	Dr. med. Markus Brüderlin Arzt für Allg. Medizin FMH Hauptstrasse 13, 5076 Bözen	062 876 19 09
	Dr. med. Dominik Meier Arzt für Allg. Medizin FMH Hauptstrasse 37, 5027 Herznach	062 867 90 20

Praxiszentrum Frick 062 865 70 25
Prakt. Ärztin
Hauptstrasse 44, 5070 Frick

Zeitungen

Aargauer Zeitung, Redaktion Fricktal	058 200 52 20
Bezirksanzeiger Mobus AG	062 866 60 00
Neue Fricktaler Zeitung AG	062 865 35 70

Zivilstandsamt

Regionales Zivilstandsamt Aarau Laurenzenvorstadt 1 5000 Aarau	062 836 05 77 zivilstandsamt@aarau.ch
Regionales Zivilstandsamt Baden Klösterli, Oberstadt 4 5400 Baden	056 200 84 30 zivilstandskreis@baden.ag.ch
Regionales Zivilstandsamt Brugg Untere Hofstatt 4 Postfach 5210 Brugg	056 448 90 90 zivilstandsamt@brugg.ch
Regionales Zivilstandsamt Laufenburg Marktplatz 191 Postfach 208 5080 Laufenburg	062 869 11 30 zivilstandsamt@laufenburg.ch
Regionales Zivilstandsamt Rheinfelden Marktgasse 16 Postfach 4310 Rheinfelden	061 835 52 66 zivilstandsamt@rheinfelden.ch

Diverses

CARITAS Aargau	062 822 90 10 www.caritas-aargau.ch
Aargauische Notariatsgesellschaft	www.aargauernotar.ch
Allgemeine Informationen / Checklisten	www.mortalino.ch